

Grundsatzklärung

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Anwendung des LkSG in der Helaba	3
3	Schutzpositionen des LkSG und Helaba's Erwartungshaltung an Mitarbeitende und Zulieferer	4
4	Sorgfaltspflichten des LkSG	7
4.1	Durchführung von Risikoanalysen	7
4.2	Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	7
4.3	Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern	7
4.3.1	Unmittelbare Zulieferer	7
4.3.2	Mittelbare Zulieferer	8
4.4	Abhilfemaßnahmen	8
4.5	Beschwerdeverfahren	8
4.6	Dokumentation und Berichterstattung	9
5	Jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitskontrolle	10
6	Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2023	10
6.1	Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich	10
6.2	Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern	10
6.3	Risikoanalyse bei den mittelbaren Zulieferern	12
7	Kontinuierliche Weiterentwicklung	12

Dieses Dokument ist die Grundsatzerklärung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachfolgend die „Helaba“) zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16. Juli 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023 (nachfolgend „diese Grundsatzerklärung“ und das „LkSG“). Diese Grundsatzerklärung wurde vom Vorstand der Helaba am 12. Dezember 2023 beschlossen.

1 Einführung

Das LkSG dient dem Schutz der Menschen- und Umweltrechte und ist von der Helaba seit 1. Januar 2023 verbindlich anzuwenden. Das Gesetz sieht vor, dass Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifizieren, vermeiden, minimieren oder beenden und diesbezügliche Sorgfaltspflichten einhalten. Die Helaba ist sich ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bewusst. Sie verpflichtet sich, diese im eigenen Geschäftsbereich sowie in ihrer Lieferkette zu achten und Betroffenen von Menschen- und Umweltrechtsverstößen im Rahmen eines angemessenen Beschwerdeverfahrens die Möglichkeit einzuräumen, auf einschlägige Risiken/Rechtsverletzungen hinzuweisen. Die Erreichung dieses Ziels wird durch die Einhaltung des LkSG und den darin und in dieser Grundsatzerklärung genannten internationalen Standards sichergestellt.

Die Helaba bekennt sich zu ihrer unternehmerischen Nachhaltigkeit im Sinne der ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung für Menschen- und Umweltrechte. Nachhaltig verantwortungsbewusstes Handeln ist ein wesentliches Kernelement der strategischen Agenda der Helaba: Im Fokus steht die Verpflichtung zur Einhaltung national und international anerkannter Regelwerke und Prinzipien zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte. Dies zeigt insbesondere der Beitritt der Helaba zum UN Global Compact sowie das Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (nachfolgend „ILO“) im eigenen Einflussbereich. Bei der operativen Umsetzung in den Geschäftsprozessen orientiert sich die Helaba an den Richtlinien für Multinationale Unternehmen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) sowie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, nachfolgend „UNGPs“). Das Selbstverständnis der Helaba zum Themenkomplex Menschen- und Umweltrechte ist in der Menschenrechtsstrategie, den ESG-Handlungsprinzipien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung/Environment, Social and Governance) sowie den Verhaltensrichtlinien (nachfolgend „Verhaltenskodex“) und dem Lieferantenkodex (nachfolgend „Code of Conduct“) der Helaba dokumentiert und auf der Homepage www.helaba.com öffentlich einsehbar.

2 Anwendung des LkSG in der Helaba

Diese Grundsatzerklärung bezieht sich auf den eigenen Geschäftsbereich der Helaba und die Lieferkette:

Für die Zwecke der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach dem LkSG betrachtet die Helaba ihre sämtlichen Standorte im In- und Ausland sowie die rechtlich unselbstständigen Geschäftsbereiche, die LBS Hessen-Thüringen und die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Für die Anwendung des LkSG erfasst die Helaba außerdem folgende Tochterunternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird:

- BMH Beteiligungs- Managementgesellschaft mbH,
- Frankfurter Bankgesellschaft Holding AG,
- Frankfurter Sparkasse,

- GWH Immobilien Holding GmbH,
- Helaba Asset Services UC,
- Helaba Digital GmbH & Co. KG,
- Helaba Gesellschaft für Immobilienbewertung mbH,
- Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH,
- Helaba Representação Ltda.,
- HP Holdco LLC,
- Montindu S.A./N.V.,
- OFB Projektentwicklung GmbH,
- Sparkassen-Immobilien-Vermittlungs-GmbH.

Inhaltlich umfasst die Lieferkette im Sinne des LkSG alle Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens und betrachtet alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind. Die Helaba unterscheidet zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, wobei als ein unmittelbarer Zulieferer ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen verstanden wird. Bei der Betrachtung unmittelbarer Zulieferer geht die Helaba zunächst von einem weiten Zuliefererbegriff aus und nimmt in einem zweiten Schritt Konkretisierungen vor: In der jährlichen Risikoanalyse werden zunächst alle Zulieferer berücksichtigt und zwar unabhängig von Art und Inhalt der vertraglichen Leistung sowie von der Höhe des Vertragsvolumens. Zulieferer ohne eine dauerhafte oder wiederkehrende Vertragsbeziehung sind jedoch aus der Betrachtung ausgenommen. Die Betrachtung mittelbarer Zulieferer erfolgt anlassbezogen bei substantiierter Kenntnis einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung.

Der Vorstand der Helaba bekennt sich uneingeschränkt zur vollen Verantwortung für den Schutz und die Durchsetzung der Menschen- und Umweltrechte im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette. Die Menschenrechtsstrategie der Helaba zielt darauf ab, in allen wesentlichen LkSG-relevanten Geschäftsabläufen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren sowie Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten nach den Vorgaben des LkSG zu verhindern, ihr Ausmaß zu minimieren oder zu beenden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Helaba die Position Human Rights Officer Helaba Group eingerichtet. Die im Geschäftsjahr 2023 auf diese Position berufene Menschenrechtsbeauftragte der Helaba steht am Anfang und Ende des LkSG-Prozesses als Standardsetzer und Kontrollinstanz und ist erste Ansprechperson für interne und externe Anfragen. Zusätzlich wurden Stellen zweier Menschenrechtskoordinatoren/-innen geschaffen, die in den Einheiten Personal (eigener Geschäftsbereich) und Einkauf (Zulieferer) verortet sind. Damit stellt die Helaba die umfassende Anwendung des LkSG im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette für alle bezeichneten Einheiten sicher.

3 Schutzpositionen des LkSG und die Erwartungshaltung der Helaba an Mitarbeitende und Zulieferer

Im Sinne der im LkSG genannten Schutzpositionen im Hinblick auf die Wahrung von Menschen- und Umweltrechten erfüllt die Helaba ihre Sorgfaltspflichten nach dem LkSG und den darin genannten Übereinkommen. Diese Grundsatzerklärung stellt einen Baustein zur Umsetzung des LkSG in der Helaba dar und erläutert den Anspruch der Helaba an die eigene unternehmerische Verantwortung zum Schutz der Menschen- und Umweltrechte. Sie ergänzt die menschenrechtliche Strategie sowie die umweltbezogenen Anforderungen des Unternehmensprofils: Die Achtung der Menschen- und Umweltrechte durch Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette ist ein wichtiger, notwendiger und dringender Beitrag zur Verbesserung der menschen- und umweltrechtlichen Lage entlang der globalen Lieferketten des Finanzsektors.

Im Sinne ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung des öffentlichen Auftrags (Gemeinwohlauftrag nach Art. 9 Staatsvertrag Hessen-Thüringen i. V. m. § 5 Abs. 9 Satzung der Helaba) sowie mit ihrem Markenclaim „Werte, die bewegen.“ betont die Helaba ihren Ansatz, einen positiven Wertbeitrag für die Gesellschaft zu erbringen. Ausgehend von diesem Profil überwacht die Helaba insbesondere die Einhaltung des Verhaltenskodex und des Code of Conduct, damit der vom LkSG vorgegebene und dort im Einzelnen beschriebene Schutz der Menschen- und Umweltrechte von den Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich und den Zulieferern gewährleistet wird:

- Verbot von Kinderarbeit

Die Helaba verurteilt scharf jede Form der Kinderarbeit im Sinne des LkSG, des Jugendschutzgesetzes, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (Convention on the Rights of the Child, CRC) sowie der ILO-Kernarbeitsnormen. Praktiken, die die Rechte von Kindern in jeglicher Form verletzen und/oder ihre Freiheit und Entwicklung durch schädliche Arbeitsbedingungen gefährden, sind ausdrücklich verboten.

- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei

Die Helaba duldet keine Zwangsarbeit, Pflichtarbeit oder (moderne) Sklaverei im Sinne des LkSG und den ILO-Kernarbeitsnormen. Im Fokus steht die Verhinderung der Gefahr, dass Personen in Zwangsarbeit beschäftigt werden, etwa durch Einbehalt von Löhnen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Einbehalt von Ausweisdokumenten, Schaffung unzumutbarer Arbeits- und Lebensverhältnisse durch eine Arbeit unter gefährlichen Bedingungen oder in vom Arbeitgeber gestellten unzumutbaren Unterkünften, ein exzessives Maß an Überstunden sowie Anwendung von Einschüchterungen, Drohungen und/oder Strafen. Auch andere Arten der Zwangsarbeit/Sklaverei etwa Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung werden strikt abgelehnt und verurteilt.

- Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden sind höchste Priorität der Helaba. Den Maßstab der anzuwendenden Sorgfalt geben die geltenden Arbeitsschutzgesetze vor, deren Einhaltung in Kombination mit strikter Anwendung der standort-, arbeitsplatz- und arbeitsmittelbezogenen Sicherheitsstandards durch die Helaba kontinuierlich überwacht und gewährleistet wird. Außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs achtet die Helaba bei der Auswahl der Zulieferer auf die Einhaltung dieser Standards.

- Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen

Die Helaba schützt und fördert das Recht auf die Koalitionsfreiheit. Insbesondere werden das Recht auf Gründung/Eintritt in eine Gewerkschaft und das Recht auf Streiks und Kollektivverhandlungen respektiert und die Ausübungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Rechte, soweit im Einflussbereich der Helaba liegend, offen gehalten.

- Verbot der Diskriminierung

Die Helaba missbilligt und duldet – weder im eigenen Geschäftsbereich noch in der Lieferkette – keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Die Helaba hat den Anspruch, dass jegliche Art der Diskriminierung verfolgt, aufgeklärt und aufgearbeitet wird.

- **Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung**
Die Helaba nimmt ihre Verantwortung wahr, indem sie eine angemessene und fristgerechte Entlohnung, die den Menschen die Sicherung ihres Lebensunterhalts ermöglicht, zum unabdingbaren Kernelement der Beschäftigung erklärt. Faire Entlohnung entspricht nach Verständnis der Helaba dem Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit und folgt den Vorgaben der geltenden Gesetze, etwa eines Mindestlohngesetzes des jeweiligen Standortes (soweit vorhanden) sowie den Standards einschlägiger internationaler Übereinkommen.
- **Schutz der Umwelt**
Die Helaba fokussiert sich stark auf verantwortungsvolles nachhaltiges Handeln. Insbesondere beachtet sie das Verbot der Herbeiführung von schädlichen Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie Lärmemissionen und übermäßigem Wasserverbrauch, die den Erhalt und Produktion von Nahrung, Zugang zum einwandfreien Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen beeinträchtigen oder verhindern oder die Gesundheit von Menschen schädigen.
- **Wahrung von Landrechten**
Widerrechtlicher und menschenrechtsverletzender Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, durch welchen die Lebensgrundlage von Menschen oder Gemeinschaften gefährdet wird, wird als Ausdruck rücksichtlosen Gewinnstrebens scharf verurteilt und ist mit den Werten der Helaba nicht vereinbar.
- **Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften**
Die Helaba stellt jederzeit sicher, dass die zum Einsatz kommenden Sicherheitsdienste die Menschenrechte achten und nicht widerrechtlich handeln. Insbesondere schließt die Anforderung an die Sicherheitskräfte das Verbot der Folter und die widerrechtliche demütigende Behandlung sowie das Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben und die Aufrechterhaltung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit ein.

Im Sinne der vorstehenden und von der Helaba geachteten Schutzpositionen hat die Helaba folgende Erwartungshaltung im Hinblick auf die Wahrung von Menschen- und Umweltrechten an ihre Mitarbeitenden und ihre Zulieferer:

- Dokumentierte und gelebte wertschätzende Unternehmenskultur unter über 6.000 Mitarbeitenden ist das Herzstück des Selbstverständnisses der Helaba. Sie erkennt die Wahrung und Förderung von Menschen- und Umweltrechten der eigenen Mitarbeitenden als Kernbestandteil ihrer unternehmerischen Verantwortung und ihrer Sorgfaltspflichten an. Alle Mitarbeitende weltweit sind jederzeit aufgefordert, die vorstehenden Schutzpositionen, die Verhaltensgrundsätze des Verhaltenskodex sowie die wertschätzende Unternehmenskultur zu achten und aktiv zu fördern. Die Sicherstellung der Erfüllung dieser Erwartungshaltung erfolgt durch kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeitenden für den Themenkomplex Menschen- und Umweltrechte, etwa durch Bereitstellen von Informationen auf der Homepage, Vorgaben für Prozesse, Schulungen und Austausch mit der Menschenrechtsbeauftragten der Helaba.
- Die Helaba zählt im Geschäftsjahr 2023 knapp unter 8.000 Zulieferer. Von ihren Zulieferern erwartet die Helaba eine umfassende Achtung und Förderung der Menschen- und Umweltrechte, so dass im Rahmen jeder Geschäftsbeziehung ein Austausch zu den grundlegenden Aspekten des Verständnisses der Menschen- und Umweltrechte in der Helaba stattfindet. Die Zulieferer werden verpflichtet, den Code of Conduct der Helaba einzuhalten. Zudem erwartet die Helaba, dass die Zulieferer ihre Maßstäbe zum Schutz der Menschen- und Umweltrechte auch weiter entlang ihrer Lieferkette angemessen adressieren. Die Einhaltung der von der Helaba vorgegebenen Standards wird kontinuierlich im Rahmen des Risikomanagements überprüft. Verstöße werden

analysiert und geklärt und können im Einzelfall bei Unwirksamkeit/Unangemessenheit anderer milderer Maßnahmen zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

4 Sorgfaltspflichten des LkSG

Zur Erkennung, Verhinderung, Minimierung sowie Beendigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtsverletzungen und damit Umsetzung der Sorgfaltspflichten unternimmt die Helaba folgende Schritte:

4.1 Durchführung von Risikoanalysen

Die Helaba führt im Einklang mit § 5 LkSG Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren Zulieferern durch. Diese erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Zur Erfüllung der Pflicht zur angemessener Informationsbeschaffung werden zunächst in einer abstrakten Analyse anhand definierter Risikofaktoren potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken ermittelt. Die abstrakte Risikoanalyse (Risikomapping) erfolgt durch Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2, 3 LkSG mit Informationen zu den eigenen Branchen, Tätigkeitsländern und Beschaffungsprozessen.

Bei Feststellung eines abstrakten Risikos werden eine konkrete Risikoanalyse veranlasst und die identifizierten Risiken priorisiert und bewertet. Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgen transparent, nachvollziehbar und nach einer konsistent angewandten Systematik. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung werden einzeln bewertet. Die identifizierten konkreten Risiken werden systematisch mit Angaben zur Risikobeschreibung, Verantwortlichkeit, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen dokumentiert.

4.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich ergreift die Helaba nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 LkSG angemessene Präventionsmaßnahmen, insbesondere:

- die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie,
- die Umsetzung des Verhaltenskodex sowie seine Aktualisierung bei Bedarf,
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Verminderung oder Vermeidung von potenziellen Risiken,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Einheiten und
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

4.3 Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

4.3.1 Unmittelbare Zulieferer

Bei einem unmittelbaren Zulieferer ergreift die Helaba angemessene Präventionsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 4 LkSG, insbesondere:

- die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Erwartungen bei der Zuliefererauswahl,
- die verbindliche Unterzeichnung des Code of Conduct durch den unmittelbaren Zulieferer; der Code of Conduct enthält u.a. vertragliche Zusicherungen zur Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Vorgaben,
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen, mit welchen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie überprüft wird.

4.3.2 Mittelbare Zulieferer

Erlangt die Helaba substantiierte Kenntnis im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG über eine mögliche Verletzung bei mittelbaren Zulieferern, so werden anlassbezogen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Durchführung einer Risikoanalyse,
- Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher,
- Konzepterstellung und -umsetzung zur Minimierung und Vermeidung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung.

4.4 Abhilfemaßnahmen

Bei Feststellung einer unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Rechtsposition nimmt die Helaba gemäß § 7 LkSG entsprechende Abhilfemaßnahmen vor, um eine bevorstehende Verletzung zu verhindern, eine eingetretene Verletzung zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Im eigenen Geschäftsbetrieb im Inland ergreift die Helaba unverzüglich Maßnahmen, die angemessen und zur Verhinderung oder Beendigung der Rechtsverletzung geeignet sind. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland werden unverzüglich Maßnahmen getroffen, die angemessen und in der Regel zur Verhinderung oder Beendigung der Rechtsverletzung geeignet sind. In Bezug auf die Zulieferer werden die zu ergreifenden Maßnahmen mit den bei den Zulieferern verantwortlichen Stellen ermittelt; in Betracht gezogen werden angemessene Maßnahmen, die zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Rechtsverletzungsausmaßes geeignet sind, insbesondere Erarbeitung von Konzepten zur Beendigung oder Minimierung von Rechtsverletzungen, gemeinsame Korrekturmaßnahmenpläne, Zusammenschluss mit anderen Unternehmen, temporäres Aussetzen oder Abbruch von Geschäftsbeziehungen.

4.5 Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die Helaba ein Beschwerdeverfahren nach der Vorgabe des § 8 LkSG eingerichtet, über welches Personen Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie zu Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten geben können, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstehen können. Das Beschwerdeverfahren der Helaba ist im Einklang mit Ziffer 29ff. UNGPs aufgesetzt und zeichnet sich durch folgende Kernelemente aus:

- Legitimität: Der Beschwerdemechanismus der Helaba gewährleistet ein faires Verfahren; alle Nutzer können bei Inanspruchnahme auf Legitimität und Effektivität vertrauen;
- Rechtekompatibilität: Die Helaba stellt sicher, dass alle Verfahren, alle Verfahrensergebnisse und Maßnahmen jederzeit den international anerkannten Standards entsprechen;

- Zugänglichkeit: Das Beschwerdeverfahren der Helaba ist jedermann öffentlich über die Homepage zugänglich. Die Helaba stellt sicher, dass auch im Einzelfall bei Bestehen von Nutzungshürden Unterstützung geleistet wird, um den Zugang zum Verfahren zu ermöglichen;
- Berechenbarkeit: Die Helaba klärt jederzeit und anlassbezogen über den Verfahrensablauf auf, über die möglichen Maßnahmen zur Abhilfe/Wiedergutmachung sowie über die Überwachung von ergriffenen Maßnahmen;
- Transparenz: Im Rahmen des Verfahrens werden die Parteien umfassend über alle Schritte informiert;
- Ausgewogenheit: Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht die Helaba dafür ein, dass den Parteien des Verfahrens jederzeit der Zugang zu allen Informationen und Beratungsmöglichkeiten (insbesondere Fachwissen) ermöglicht ist, damit eine gleichberechtigte, informierte und objektive Mitwirkung am Verfahren gewährleistet ist;
- Individuelle Wiedergutmachung/angemessene Abhilfemaßnahmen: Das Beschwerdeverfahren der Helaba baut auf Austausch auf und ist auf einzelfallbezogene individuelle Wiedergutmachung angelegt. Dialogbasierte Konfliktbearbeitung steht im Fokus;
- Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der hinweisbearbeitenden Stelle: Hinweise mit LkSG-Bezug werden an die Menschenrechtsbeauftragte der Helaba weitergeleitet. Diese veranlasst die Aufarbeitung, führt das Verfahren und dokumentiert die Ergebnisse.

Für das Beschwerdeverfahren wird bei der Helaba das bestehende Hinweisgebertool WhistProtect® verwendet. Das Hinweisgebertool ist über die Homepage der Helaba erreichbar (<https://www.whistprotect.com/de/helaba/> sowie <https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=8dbh4&c=-1&language=ger>) und stellt Vertraulichkeit und Anonymität sicher durch Beauftragung eines Ombudsmanns als Empfänger einschlägiger Hinweise. Es wird darauf geachtet, dass die hinweisgebende Person vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt wird. Die Verfahrensordnung ist in Textform auf der Homepage der Helaba öffentlich zugänglich (<https://nachhaltigkeit.helaba.de/media/docs/de/nachhaltigkeit/verfahrensordnung-zum-beschwerdeverfahren-lksg.pdf>).

Das Ziel jedes Verfahrens ist insbesondere die Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung mit der hinweisgebenden Person sowie die Umsetzung der vereinbarten Abhilfe-/Wiedergutmachungsmaßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle. Der Umgang der Helaba mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen gewährleistet einen konstanten Lernprozess im Hinblick auf die Steigerung der eigenen gesellschaftlichen Verantwortlichkeit beim Themenkomplex Menschen- und Umweltrechte.

4.6 Dokumentation und Berichterstattung

Die Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der Helaba werden regelmäßig im Einklag mit § 10 Abs. 1 LkSG dokumentiert. Dazu wird ein jährlicher Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellt und spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres auf der Homepage der Helaba für einen Zeitraum von sieben Jahren öffentlich zugänglich gemacht. Dieser Bericht wird auch jährlich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt.

5 Jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitskontrolle

Die Helaba überprüft die Wirksamkeit der ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens jährlich sowie anlassbezogen und erfüllt damit die Anforderungen der §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 LkSG. Bei Bedarf werden Maßnahmen wiederholt, angemessen angepasst und/oder weiterentwickelt.

6 Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2023

6.1 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Die Risiken gemäß LkSG wurden nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit für den eigenen Geschäftsbereich der Helaba analysiert und der Vorgang umfangreich dokumentiert. Der Handreichung zur Risikoanalyse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle folgend wurde im ersten Schritt eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass für die Helaba bestimmte menschenrechtliche Risiken relevant sind und schwerpunktmäßig im Bereich der Arbeitnehmerbelange liegen.

Grundlage für die weitere Risikoanalyse bildete ein Fragenkatalog zur Ermittlung konkreter menschenrechtsbezogener Risiken gemäß LkSG, welcher von Experten des Teilbereichs Personal (Personalberatung und -service, Personalpolitik und -controlling, Personalgewinnung und -entwicklung) der Helaba ausgefüllt wurde, wobei sich keine Risiken ergaben, die eine detailliertere Betrachtung oder Abhilfemaßnahmen erfordern. Die in die Risikoanalyse einbezogenen Einheiten haben keine Risiken identifiziert und die Einhaltung und Beachtung der menschenrechtsrelevanten Themen im Sinne des LkSG bestätigt. Die Belastbarkeit dieses Ergebnisses wird zusätzlich bekräftigt durch die Feststellung, dass es auch in der Vergangenheit keine Verstöße gegen einschlägige Schutzpositionen gab.

Somit bestehen nach Erkenntnissen aus der Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 keine konkreten Risikopositionen im eigenen Geschäftsbereich. Auf Basis dieses Ergebnisses besteht kein akuter Handlungsbedarf. Die bereits ergriffenen Präventionsmaßnahmen werden fortgesetzt, insbesondere im Hinblick auf den kontinuierlichen Austausch mit allen Einheiten und die laufende Aufklärung zum LkSG. Zahlreiche Präventionsmaßnahmen sind bei der Helaba bereits in bestehenden Prozessen implementiert, da sie bereits zur Erfüllung der Anforderungen aus anderen nationalen und internationalen Vorschriften notwendig sind. Dazu zählen unter anderem eine Altersüberprüfung bei Einstellung zur Vermeidung von Kinderarbeit, die Bindung an den Bankentarifvertrag zur Sicherstellung der Zahlung angemessener Löhne, die Benennung von Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie von Diskriminierungsbeauftragten. Nach aktueller Risikoeinschätzung ist die Implementierung zusätzlicher Präventionsmaßnahmen nicht erforderlich. Abhilfemaßnahmen werden bei Bekanntwerden eines Risikos/potentiellen Verstoßes individuell festgelegt.

6.2 Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern

Im Einklang mit den Vorgaben des LkSG und unter Zugrundelegung der Handreichung zur Risikoanalyse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurde eine umfassende Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern durchgeführt. Im ersten Schritt wurde eine abstrakte Betrachtung von Risiken zwecks Identifizierung von Risiko-Zulieferern vorgenommen. Die betrachteten Zulieferer wurden auf Basis von etablierten Indizes und Statistiken

mit Blick auf Land und Sektor/Branche und damit zusammenhängenden möglichen Risiken für geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG überprüft. Zusätzlich wurden die Zulieferer im Rahmen einer Medienanalyse gescreent, um weitere mögliche Verletzungen geschützter Rechtspositionen aufzudecken.

Nach Abschluss der abstrakten Risikoanalyse hat die Helaba für die konkrete Risikoanalyse eine dreistufige Methodik zur Interpretation der Ergebnisse genutzt:

- Gewichtung der Analysen unter einander: Bei der Einwertung der Zulieferer nach der Risikoanalyse wird zunächst davon ausgegangen, dass das mikroökonomische (=konkrete) Risiko mehr wiegt als das makroökonomische (=abstrakte) Risiko,
- Gewichtung in der abstrakten Analyse: Die abstrakte Analyse erhält eine größere Gewichtung, wenn sowohl ein länder- als auch ein sektorbasiertes Risiko vorliegt. Das liegt daran, dass die sektorbasierte Analyse sowohl die Länder- als auch die Branchenrisiken betrachtet und damit einen höheren Detailgrad hat,
- Gewichtung der Analyseschritte: Die Risiken werden aufsteigend nach zugrundeliegendem Detailgrad gewichtet.

In der Ampellogik stellt sich die Bewertungsmatrix damit wie folgt dar:

- Wenn keine Risiken vorhanden sind, wird der Zulieferer grün markiert,
- Gibt es mindestens ein Länderrisiko oder ein Sektorrisiko, erfolgt die Einstufung auf gelb;
- Medienrisiken ergeben jederzeit automatisch eine rote Einstufung, unabhängig davon, ob ein weiteres Länder- oder Sektorrisiko identifiziert wurde.

Unter Zugrundelegung der dargestellten Methodik hat die Risikoanalyse und -bewertung der unmittelbaren Zulieferer im Geschäftsjahr 2023 folgende Eckdaten:

- Anzahl der Zulieferer (gesamt): 7.808,
- Anzahl der Zulieferer ohne identifizierte Risiken (grün): 7.335,
- Anzahl der Zulieferer mit identifizierten Makro- und Medienrisiken (Zulieferer mit einem Länder- oder Sektorrisiko sowie einem Medienrisiko(rot)): 20; die konkrete Risikoanalyse und -bewertung haben hierbei ergeben, dass die meisten Sachverhalte bereits abgeschlossen sind oder kein direkter Bezug zum konkreten Lieferanten hergestellt werden kann, so dass 6 konkrete für die Helaba relevante Risiken und diesbezüglicher Handlungsbedarf in dieser Kategorie bestehen,
- Anzahl der Zulieferer mit nur Medienrisiken (rot): 178; hierbei wurden 121 Dopplungen korrigiert; die konkrete Risikoanalyse und -bewertung haben hierbei ergeben, dass die meisten Sachverhalte bereits abgeschlossen sind oder kein direkter Bezug zum konkreten Lieferanten hergestellt werden kann, so dass bei 18 von 57 Zulieferern konkrete für die Helaba relevante Risiken und entsprechender Handlungsbedarf in dieser Kategorie bestehen,
- Anzahl der Zulieferer mit nur Länder- oder Sektorrisiken (gelb): 275, wobei hier 6 Dopplungen korrigiert wurden, so dass die relevante Anzahl der Zulieferer mit nur Länder- oder Sektorrisiko 269 ist; die konkrete Risikoanalyse und -bewertung haben ergeben, dass
 - o hierunter 34 Zulieferer mit einem Sektorrisiko fallen, deren weitere Betrachtung für die Einhaltung des LkSG nicht relevant ist, da das Risikoflagging aufgrund einer weitreichenderen Anwendung der Quecksilber-Konvention (Minamata Convention on Mercury) als vom LkSG vorgeschrieben erfolgt ist,
 - o weitere 184 Zulieferer rausgefiltert wurden, da das Risikoflagging aufgrund von Fehlen der Anerkennung/Ratifizierung bestimmter internationaler Konventionen im Betrachtungsland erfolgte und damit ein nicht beeinflussbares Rechtsrisiko darstellt;

- das Länderrisiko bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (13 Zulieferer) nicht priorisiert wurde, somit bestehen in dieser Kategorie konkrete Risiken und Handlungsbedarf bei insgesamt 38 Zulieferern.

Die Risikoanalyse der Zulieferer ergab im Geschäftsjahr 2023 somit eine geringe Zahl an Risiken. Es besteht damit ein menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikoniveau, welches als eher niedrig zu bewerten ist. Sachlich können die identifizierten Risiken folgenden Risikogruppen schwerpunktmäßig zugeordnet werden:

- Umweltverschmutzung,
- Verstöße gegen arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Standards.

Auf Basis dieser Ergebnisse ergreift die Helaba in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Einheiten und den Zulieferern angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Vorbeugung potentieller menschen- und umweltrechtsbezogener Risiken sowie zur Minimierung oder Beendigung des Ausmaßes von identifizierten Menschen- und Umweltrechtsverletzungen.

6.3 Risikoanalyse bei den mittelbaren Zulieferern

Die Risikoanalyse bei den mittelbaren Zulieferern, also den Zulieferern, mit welchen keine vertragliche Geschäftsbeziehung besteht, erfolgt nach den Vorgaben des LkSG anlassbezogen bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für Risiken für Menschen- und Umweltrechte. Aktuell liegen der Helaba keine Informationen vor, die Anlass zur Durchführung einer Risikoanalyse bei einem mittelbaren Zulieferer geben könnten.

7 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Diese Grundsatzklärung wird entsprechend der Ergebnisse der Risikoanalysen und Wirksamkeitskontrollen jährlich und anlassbezogen aktualisiert. Die Verantwortung für die Umsetzung und Aktualisierung dieser Grundsatzklärung trägt der Vorstand der Helaba.